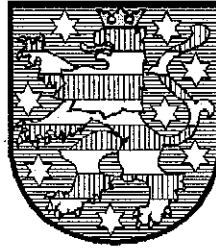


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn G

alias G

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **15. Juni 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nummern 1, 3 – 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21.02.2021 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 1981 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger persischer Volkzugehörigkeit und konfessionslos. Am 14.11.2018 reiste er in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 04.12.2018 einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 05.12.2018 gab er ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, an, das Abitur absolviert und verschiedene Ausbildungen gemacht zu haben. Studiert habe er nicht. Er sei zuletzt als Elektrotechniker selbständig tätig gewesen. Vor elf Jahren sei er für sechs Monate Angestellter bei der Regierung gewesen. Er sei aber entlassen worden, weil er gegen die Regierung sei. Er habe als Nebenjob Gemüse gekauft, geputzt, verpackt und verkauft. Vor seiner Ausreise habe er zusammen mit seiner Frau, seinen Eltern und zwei seiner Schwestern in dem Haus seines Vaters in Aligudarz gelebt. Mit seiner Ehefrau, mit der er auch derzeit noch in Kontakt stehe, sei er seit 10 Jahren verheiratet. Er sei mit einem deutschen Visum auf den Luftweg aus dem Iran ausgereist. Sein Vater habe seine Ausreise organisiert. Auf die Nachfrage der Anhörenden, ob es bei der Ausreise aus dem Iran über dem Luftweg Probleme gegeben habe, gab er an, dass er Probleme gehabt habe, er sich aber nicht sicher sei, ob er ein Ausreiseverbot gehabt habe. Die Person, die ihm geholfen habe, habe von seinem Vater 160 Millionen Toman bekommen. Seine Großfamilie leben seinen Angaben zufolge im Iran.

Bei seiner zweiten Anhörung vor dem Bundesamt am 28.01.2019 gab er ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, hinsichtlich seines Verfolgungsschicksals an, am 28. oder 29.12.2017 an Demonstrationen gegen die Regierung und die Preissteigerung teilgenommen zu haben. Viele seiner Freunde seien verhaftet worden. Er

habe sich für zwei oder drei Monate in einem Stall mit Tieren verstecken müssen. Jeden zweiten oder dritten Tag hätten Beamte bei ihm zu Hause nach ihm gesucht. Da seine Frau von ihnen belästigt worden sei, sei sie in eine andere Provinz zu ihrer Schwester gegangen. Er habe gesundheitliche Probleme bekommen. Da er kein Telefon gehabt habe, habe er seine Frau nicht kontaktieren können. Eine Tages sei er draußen gewesen und habe einen Anruf bekommen. Man habe ihm gesagt, dass er sich verstecken müsse. 10 bis 15 Beamte von Itelaat suchten nach ihm. Sein einziger Kontakt zu seiner Familie sei über seinen Cousin mütterlicherseits erfolgt. Sein Vater habe ihn ausrichten lassen, sich zu stellen. Seine Eltern seien von der Regierung belästigt worden. Die Beamten seien auch bei Freunden von ihm gewesen. Es seien viele Leute aus seiner Stadt verhaftet worden. Die Regierung habe ihn Gefährdung der nationalen Sicherheit und Ordnung und der Regierung vorgeworfen. Seine ganze Familie sei politisch verfolgt worden. Er habe einen Monat Zeit gehabt, um sich der Regierung zu stellen. Er habe sich gestellt und sei verhaftet worden. Während seiner Haft sei er nachts auf den Hof geholt und mit kaltem Wasser abgespritzt worden. Er sei an Pfosten festgebunden und mit einem Wasserschlauch geschlagen worden. Sie hätten ihn beleidigt und beschimpft. Ca. 20 Tage sei er festgehalten worden. Er habe ein Gerichtsverfahren gehabt und sei zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt worden. Er habe auch eine Bürgschaft in Höhe von 400 Millionen Toman hinterlegen müssen. Dafür habe er den Eigentumsnachweis seines Vaters hinterlegt und sei freigekommen. Seine Überzeugungen habe er nicht aufgegeben. Er habe eine Erklärung abgeben müssen, dass er sich nicht mehr politisch betätige, sich nicht mehr mit den sozialen Medien politisch beschäftige und nicht mehr an politischen Diskussionen teilnehme. Er habe dennoch teilgenommen und Kommentare hinterlassen. Er habe dann mit einem Freund, einen Anwalt, gesprochen. Dieser habe ihm, dem Kläger, gesagt, dass er diesmal eine Haftstrafe von sechs Monaten bis vier Jahren zu erwarten habe und er nicht mehr gegen Hinterlegung einer Bürgschaft freikommen würde. Seine Frau werde immer noch belästigt. Er habe viel Geld für das Verlassen des Irans zahlen müssen, da gegen ihn eine Ausreisesperre verhängt worden sei.

Auf Nachfragen der Anhörenden gab er an, dass erste Mal am 28.12.2017 an Demonstrationen teilgenommen zu haben. Er habe zwei bis drei Tage hintereinander daran teilgenommen. Sie hätten in Lorestan, Aligudarz stattgefunden. Dies könne man auf Youtube sehen. Im Gegensatz zu seinen Freunden, die verhaftet worden seien, habe er fliehen können. An dem Tag, als die Regierungsbeamten bei ihm gewesen seien, sei er bei der Bademeisterausbildung in Khomein, eine Stunde Autofahrt entfernt, gewesen. Als sie gegen 23 Uhr in die Stadt zurückgekehrt seien, sei er angerufen worden und ihm sei gesagt worden, dass die Beamten bei ihm zu Hause seien und er nicht nach Hause kommen solle. In jener Nacht habe er sich im Stall versteckt. Es sei

vom 28.12.2017 bis Februar/März 2018 gewesen. Er könne sich an das genaue Datum nicht erinnern. Auf Nachfrage der Anhörenden, wie die Regierung auf seinen Namen gekommen sein soll, gab er an, dass ihre Stadt klein sei. Die Demonstrationen seien von Beamten von Itelaat gefilmt worden und er sei später identifiziert worden. Er habe Filme, die zeigen würden, dass Itelaat-Beamte genau neben ihm gelaufen seien. Er habe von seiner Frau erfahren, dass die Beamten bei ihnen zu Hause gewesen seien. Anschließend habe er die SIM-Karte aus seinem Handy entfernt, damit er nicht verfolgt werden könne. Auf Nachfrage der Anhörenden, ob er politisch aktiv gewesen sei, verneinte er dies. Er gab an, dass ihm vorgeworfen worden sei, alles organisiert zu haben und Führer der Bewegung zu sein. Sie hätten ihn vorgeworfen, er werde von Mosad oder Mohammad Reza Shah Pahlavi unterstützt. Dies stimme nicht. Er sei weder politisch aktiv gewesen noch habe er der Bewegung angehört. Er gab auf Nachfrage der Anhörenden an, bei der Demonstration keine bestimmte Rolle gehabt zu haben. Auf den Filmen sehe man, dass er junge Männer daran gehindert habe, dass diese eine Scheibe einer Bank eingeschlagen hätten. Die Regierung werfe ihm aber vor, die Männer provoziert und nicht daran gehindert zu haben. Die Regierung habe Angst vor seiner Familie, weil diese seit der Islami-schen Revolution gegen die Regierung sei. Sein Vater und sein Onkel seien schon inhaftiert worden. Er habe befürchtet inhaftiert und gefoltert zu werden, wenn er sich der Regierung stelle. Dennoch habe er sich dazu entschlossen, da seine Familie von der Regierung extrem belästigt worden sei. Jeden Tag seien Regierungsbeamte gekommen und hätten seinen Vater, der unter Herzproblemen leide, und seine Frau belästigt. Auf Nachfrage der Anhörenden, aus welchem Grund nur er ausgereist sei, obwohl die ganze Familie verfolgt worden sei, gab er an, dass gegen ihn eine Ausreisesperre verhängt worden sei, weshalb seine Frau auch nicht habe ausreisen können. Seine Frau sage, sie werde verfolgt. Ihrer Beschäftigung als Lehrerin an der Uni gehe sie nicht mehr nach. Auf Nachfrage der Anhörenden, wann er inhaftiert gewesen sei, gab er an, dass er sich nicht sicher sei. Er wisse das genaue Datum nicht. Er glaube, es sei Januar 2018 gewesen. Er sei gefoltert worden. Ihm gehe es bis jetzt nicht gut. Auf Vorhalt der Anhörenden, dass er vorher angegeben habe, bis Februar/März 2018 im Stall versteckt gewesen zu sein, gab er an, dass er sich im Februar 2018 gestellt habe. Er sei ein bisschen mit den Daten durcheinander gekommen. Er könne nicht so gut umrechnen. Etwa 10 Tage vor Nowruz habe er sich gestellt. Im März 2018 sei es gewesen. Auf Nachfrage, ob es vor seiner Inhaftierung ein Verhör oder eine Gerichtsverhandlung gegeben habe, gab er an, dass es ein Verfahren gegeben habe. Er könne sich nicht erinnern, wann das Gerichtsverfahren gewesen sei. Es sei vor Nowruz gewesen. In den sozialen Netzwerken habe er politische Kommentare hinterlassen. Er habe

geschrieben, dass die Iraner unter Tyrannen leben und sie unter dem Namen der Religion unterdrückt würden. Diese Regierung habe Schande über die Iraner gebracht. Überall in der Welt würden Iraner als Terroristenhelfer gesehen. Die Regierung unterstütze Terroristen und verschwende ihren Wohlstand. Die Bevölkerung leide unter den Sanktionen der USA. Dies hätten sie nicht verdient. Hieran sei nur die islamische Regierung schuld. Er könne nicht tatenlos zuschauen.

Auf Nachfrage der Anhörenden, wie er mit seinen richtigen Personalien über den Luftweg habe ausreisen können, wenn gegen ihn eine Ausreisesperre verhängt worden sei, gab er an, dass sein Vater dafür sehr viel Geld gezahlt habe. Der Schleuser sei über einen Freund seines Vaters organisiert worden. Der Schleuser habe für ihn ein Touristenvisum beantragt.

Auf Nachfrage der Anhörenden, ob es zwischen März und November 2018 noch Vorfälle gegeben habe, gab er an, dass er sich wieder politisch beschäftigt habe. Er habe mit einem Freund, der Anwalt sei, gesprochen. Dieser habe ihn geraten, den Iran zu verlassen, sonst würde er noch einmal festgenommen werden. Nachdem er mit seinem Anwalt gesprochen habe, sei er auf dessen Anraten zu seinem Onkel väterlicherseits nach Teheran gegangen und habe sich dort zwei bis drei Monate aufgehalten. Er sei vielleicht im August 2018 nach Teheran gegangen. Von März 2018 bis August 2018 habe er bei seiner Frau gelebt. In der Zeit habe es keine Verfolgungshandlungen gegeben. Erst als er in Teheran gewesen sei, habe die Regierung ihn gesucht. Dies habe sein Anwalt ihm gesagt. Nach dem bei der Anhörung vorgelegten Urteil sei er zu sechs Monaten Haft verurteilt worden. Einen Monat nach dem Ausstellungsdatum, am 23.11.2018, habe er die Haft antreten sollen. Er habe Probleme, Daten umzurechnen. Dort stehe, dass er Widerspruch einlegen könne. Dies sei nur eine Ausrede. Sie hätten ihn inhaftieren wollen. Zuletzt hätten sie vor 20 Tagen nach ihm gesucht.

Auf den Inhalt der in der Behördenakte befindlichen Dokumente mitsamt Übersetzungen - namentlich einem „Steckbrief“, ausgestellt am 16.03.2018, und einem „Warnungsschreiben“ vom 18.11.2018 - wird Bezug genommen. Darüber hinaus wird auf den Inhalt des Schreibens von

F , Psychosoziale Beratung bei vom 01.12.2020 verwiesen.

Mit Bescheid vom 21.02.2021 lehnte das Bundesamt seinen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in die Islamische Republik Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten

Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf (Nr. 5.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6.). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 27.02.2021 hat der Kläger hiergegen Klage erheben und zuletzt beantragen lassen,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 1 sowie der Nrn. 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamtes vom 21.02.2021 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 3 bis 6 des vorgenannten Bescheids zu verpflichten; ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 4 bis 6 des vorgenannten Bescheids zu verpflichten festzustellen, dass in Bezug auf den Iran ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Mit Schriftsatz seines Klägerbevollmächtigten vom 03.07.2021, auf dessen Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, ließ er unter anderem Vorbringen, dass er im Rahmen seiner Inhaftierung auch Opfer sexueller Gewalt geworden sei und aus diesem Grund habe sein Opiummissbrauch begonnen. Es habe sich eine Abhängigkeit entwickelt, die auch noch im Zeitpunkt der Bundesamtsanhörung bestanden habe. Nach 20 Tagen Untersuchungshaft habe es eine Gerichtsverhandlung gegeben. Dort sei über die Fortführung der Untersuchungshaft entschieden worden. An ein richtiges Urteil könne er sich nicht erinnern. Bei der zweiten Haft sei er gefoltert worden. Dies sei mehrere Monate so gegangen. Sein Vater habe eine Bürgschaft hinterlassen und er sei freigekommen. Im Juli 2018 sei er aus der Haft gekommen. Auf den Inhalt der mit Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 21.05.2022 vorgelegten psychologischen Stellungnahme von Dipl.-Psych. B vom 17.05.2022 wird Bezug genommen. Ferner wird auf den Inhalt der mit Schriftsatz vom 12.06.2022 vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch auf den Inhalt des Schreibens des Universitätsklinikums vom 16.05.2022, verwiesen.

Die Beklagtenvertreterin hat

Klageabweisung beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakte (eine pdf-Datei). Des Weiteren wird auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 15.06.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 21.02.2021 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter Aufhebung der Nrn. 1, 3 bis 6 des angegriffenen Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a). Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen,

die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -Verfolgungsgründe -). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk"), drohen (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 29.10.2020 - 9 A 1980/17.A -, Rn. 32, juris). Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, Rn. 17, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres

Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, Rn. 32, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, Rn. 37, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 -, Rn. 24, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 - 2 KO 185/09 -, Rn. 48, juris). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 17, juris).

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn gemäß § 3e AsylG eine interne Schutzmöglichkeit besteht oder die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 3 Abs. 3 AsylG ausgeschlossen ist.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich

schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Er hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, Rn. 8, juris; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 - 3 KO 222/09 -, Rn. 44, juris). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragene Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

2. In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Einzelrichterin ist aufgrund seiner Schilderungen beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, sowie aufgrund der in der Gerichts- und Behördenakte befindlichen Unterlagen davon überzeugt, dass ihm im Fall seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch den iranischen Staat droht.

Dabei übersieht die Einzelrichterin nicht, dass seine Schilderungen zum Teil wesentliche Unstimmigkeiten enthalten. Insbesondere seine Angaben dazu, was nach seiner ersten Inhaftierung geschehen sein soll, weichen von seinem Vortrag beim Bundesamt, wonach er bei einem „Gerichtsverfahren“ zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt worden sei, stark ab. Insofern ergibt sich aus dem Bericht von _____ vom 01.12.2020, dass er im Rahmen der dortigen Gespräche angegeben hat, dass er nach seiner ersten Haft bei einer Verhandlung zu 6 Monaten

Haft verurteilt und anschließend in ein anderes Gefängnis verlegt worden sei. Im klagebegründenden Schriftsatz vom 03.07.2021 hat er hingegen vorbringen lassen, dass es bei der Gerichtsverhandlung um die Fortführung der Untersuchungshaft gegangen sei. Er wisse nicht, ob es ein Urteil gegeben habe. Er sei anschließend weiter in Haft gewesen und sei Opfer von Folter geworden. Nachdem sein Vater für ihn eine Bürgschaft hinterlegt habe, sei er freigekommen. Aus der vorgelegten psychologischen Stellungnahme vom 17.05.2022 ergibt sich hingegen, dass er dort angegeben hat, zu einem Jahr Haft verurteilt und in ein anderes Gefängnis verlegt worden zu sein, wo er weiter gefoltert worden sei. Sein Rechtsanwalt habe wegen seines schlechten körperlichen und psychischen Zustands eine Haftpause beantragt und er sei gegen die Hinterlegung einer Kautions durch seinen Vater freigekommen. In der mündlichen Verhandlung wurde insbesondere auf Nachfragen des Gerichts und seines Klägerbevollmächtigten deutlich, dass die Gerichtsverhandlung offenbar die Fortführung der Untersuchungshaft zum Thema gehabt habe, kein Urteil gesprochen worden sei, er in Haft geblieben und dann letztlich gegen Hinterlegung einer Kautions entlassen worden sei. Die widersprüchlichen Darstellungen sind nach dem Gesamteindruck der Einzelrichterin nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit seines Vortrags, vom iranischen Staat verfolgt zu werden, ernsthaft in Frage zu stellen. Hierbei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Kläger ausweislich seines Aussageverhaltens, welches sich aus der Niederschrift von seiner Bundesamtsanhörung ergibt, zum damaligen Zeitpunkt offenbar Probleme gehabt hat, seine Verfolgungsgeschichte chronologisch darzustellen. Es ist vorliegend nicht auszuschließen, dass er hierzu auch gar nicht in der Lage gewesen ist, hat der Kläger doch glaubhaft angegeben unter Entzugserscheinungen infolge seines vormaligen Drogenkonsums gelitten zu haben. Im Übrigen leidet er aufgrund der traumatischen Ereignisse im Iran an einer psychischen Störung, wie durch die Dipl.-Psych. B in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2022 bestätigt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Divergenzen der Vorträge hierauf zurückzuführen sind. Hierfür spricht auch der Umstand, dass der Kläger auch beim Bundesamt die Hinterlegung einer Bürgschaft erwähnt hat, obwohl es dieser Ausführung aufgrund seiner Angaben, zu einem Jahr Haft auf Bewährung verurteilt worden zu sein, nicht bedurft hätte. Dies zeigt, dass er das Verfolgungsgeschehen offenbar nur lückenhaft darzustellen vermochte. Es ist insoweit auch nachvollziehbar, dass ihm dies auch nicht im Rahmen der Rückübersetzung der Niederschrift über die Bundesamtsanhörung aufgefallen konnte.

Nach dem Eindruck vom Kläger, den die Einzelrichterin von ihm im Rahmen der informativen Anhörung gewinnen konnte, spricht des Weiteren vieles dafür, dass er in der juristischen Laiensphäre nicht überblicken konnte, was ihm im Iran widerfahren ist. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass seine widersprüchlichen Angaben dazu, was für eine Gerichtsverhandlung

stattgefunden habe und ob es zu einem Urteil gekommen sei, maßgeblich hierauf beruhen. Im Übrigen ist nicht auszuschließen, dass die widersprüchlichen Angaben auch auf Verständigungsschwierigkeiten und/oder Übersetzungsfehlern des jeweiligen Dolmetschers zurückzuführen sind, zumal es sich bei diesen in der Regel ebenfalls um juristische Laien gehandelt haben dürfte. Der Umstand, dass der Kläger bereits vor Erlass des ablehnenden Bescheids ausweislich des Schreibens von Frau F vom 01.12.2020 im Rahmen der psychosozialen Beratung von einer zweiten Haft berichtet haben soll, spricht ebenfalls dafür, dass der Kläger beim Bundesamt entweder nicht in der Lage gewesen ist, sein Verfolgungsschicksal darzustellen, oder es aber zu Verständigungsschwierigkeiten bzw. Übersetzungsfehlern gekommen sein muss. Soweit der Kläger – bereits vor Erhalt des ablehnenden Bescheids – ausweislich des genannten Schreibens vom 01.12.2020 in den dortigen Gesprächen angegeben haben soll, dass er entgegen seiner Angaben beim Bundesamt, wonach er sich zwischen März 2018 bis August 2018 bei seiner Frau aufgehalten habe, erst im Juli 2018 aus der Haft entlassen worden sei, spricht dieser Widerspruch aus den genannten Gründen ebenfalls nicht gegen die Glaubhaftigkeit seines Vortrags. Es ist auch nicht auszuschließen, dass der Umstand, dass er ausweislich des Schreibens vom 01.12.2020 dort angegeben haben soll, dass erst am 4. Tag nach der ersten Demonstration die iranischen Sicherheitsbehörden bei ihm zu Hause gewesen sein sollen, auf ein Verständigungsproblem oder Übersetzungsfehler zurückzuführen ist. Hinsichtlich seiner zum Teil widersprüchlichen Zeitangaben bestehen ebenfalls keine ernsthaften Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vortrags. Bereits im Rahmen der Bundesamtsanhörung wurde deutlich, dass der Kläger Probleme mit Daten und deren Umrechnung in das gregorianischen Kalendersystem hat. Es ist nicht auszuschließen, dass ihm eine zeitliche Einordnung auch aufgrund seines Drogenproblems sowie seiner psychischen Erkrankung nicht möglich ist. All die Ungeheimheiten lassen im Falle des Klägers jedenfalls nicht zwingend den Schluss zu, er berichtete nicht von tatsächlich Erlebten. Die Einzelrichterin hat jedenfalls aufgrund des Eindrucks vom Kläger sowie aufgrund seiner Angaben in der mündlichen Verhandlung keine durchgreifenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens.

Der Umstand, dass der Kläger unter eigenem Namen auf dem Luftweg ausreisen konnte, steht der Annahme, der Kläger sei staatlicher Verfolgung ausgesetzt, nicht im Weg. Seinem Vortrag im Rahmen der mündlichen Verhandlung folgend ist, zumal er zuvor aus der Haft entlassen worden ist, nämlich nicht zwingend davon auszugehen, dass er gelistet gewesen ist und ihm eine Ausreise per Flugzeug daher unmöglich gewesen wäre. Im Übrigen ist auch nicht auszuschließen, dass der Schleuser, den er bereits im Rahmen der Bundesamtsanhörung erwähnt hat, die nötigen Vorkehrungen getroffen hat, damit der Kläger den Iran verlassen kann.

Es steht für die Einzelrichterin nach alledem fest, dass der Kläger aufgrund seiner Teilnahme bei den Demonstrationen im Dezember 2017 in den Fokus der iranischen Behörden geraten und in der Folge gesucht worden ist, auch wenn er keine herausgehobene Rolle im Rahmen der Demonstrationen gespielt hat. Es ist nicht auszuschließen, dass die iranische Regierung sich gerade den Kläger, der bereits zweimal verhaftet worden sei, ausgesucht hat, um an ihn ein Exempel zu statuieren, zumal er und seine Familie seinen glaubhaften Angaben zufolge in seinem Herkunftsort bekannt sind und auch andere Familienangehörige bereits mit den iranischen Staat Probleme hatten. Ausweislich der vorgelegten Kopie des Haftbefehls wurde ihm die Gefährdung der nationalen Sicherheit, Störung der Ordnung und gedankliche Manipulation der Allgemeinheit vorgeworfen. An der Authentizität dieses Dokument besteht, auch wenn es nicht im Original vorgelegen hat, keine Bedenken, zumal sich der Inhalt mit den glaubhaften Angaben des Klägers deckt. Er hat nachvollziehbar geschildert, aus welchem Grund er sich letztlich doch gestellt hat. Die Einzelrichterin glaubt des Weiteren, dass er während der Haft Opfer von psychischer und physischer Gewalt geworden ist und letztlich gegen Hinterlegung einer Art Kautions bis zu seiner Verurteilung freigekommen ist. Um einer erneuten Verhaftung und weiteren Repressalien zu entgehen, hat er sein Heimatland verlassen.

Seine Angaben, insbesondere zu den Vorfällen, die sich während seiner Inhaftierung ereignet haben sollen, stehen auch mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen in Einklang. Hiernach weichen die Haftbedingungen für politische und sonstige Häftlinge stark voneinander ab (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – im Folgenden: BFA-, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, v. 22.12.2021, S. 43). Dies betrifft in erster Linie den Zugang zu medizinischer Versorgung (einschließlich Verweigerung grundlegender Versorgung oder lebenswichtiger Medikamente) sowie hygienische Verhältnisse (BFA v. 22.12.2021, a. a. O., S. 43). Folter ist zwar nach Art. 38 der iranischen Verfassung verboten (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, v. 16.02.2022, Stand: 23.12.2021, S. 17). Dennoch sind seelische und körperliche Folter sowie unmenschliche Behandlung bei Verhören und in Haft insbesondere in politischen Fällen üblich (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 17). Folter wird in politischen Fällen nicht nur geduldet, sondern mitunter angeordnet (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 17). Dies betrifft nichtregistrierte Gefängnisse, aber auch „offizielle“ Gefängnisse (vgl. Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 17). Ziel der Folter ist meist, Geständnisse zu erzwingen (v.a. bei Verfahren, die mit Hinrichtung enden) und bei politischen Verfahren einen Abschreckungseffekt zu erzielen (Auswärtiges Amt v. 16.02.2022, a. a. O., S. 18).

Die Verfolgungshandlung knüpft im Fall des Klägers auch an einen Verfolgungsgrund an. Denn der iranische Staat verfolgt den Kläger wegen seiner abweichenden politischen Überzeugung (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG).

Der Kläger ist nach seinem glaubhaften Vorbringen vorverfolgt ausgereist, sodass ihm die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute kommt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen, er erneut verhaftet und Opfer von Verfolgungshandlungen wird. Stichhaltige Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung sprechen, sind nicht ersichtlich. Im Übrigen zeigt auch der Umstand, dass er ausweislich des im Rahmen der Bundesamtsanhörung vorgelegten Dokuments wegen Gefährdung der nationalen Sicherheit und Störung in Abwesenheit zu sechs Monaten Haft verurteilt worden ist - auch wenn unklar bleibt, ob sich das Urteil auf die Teilnahme bei der Demonstration bezieht -, dass der iranische Staat nicht von ihm ablassen wird.

Dem Kläger steht insbesondere nicht die Möglichkeit offen, in anderen Landesteilen seines Heimatlandes Iran Schutz zu erlangen. Gründe, die der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Aufgrund des Vorstehenden bedarf es keiner Entscheidung, ob dem Kläger im Falle seiner Rückkehr darüber hinaus Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner dargelegten regimekritischen Aktivitäten vor seiner Ausreise aus dem Iran oder/und wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten drohen.

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG festzustellen.

Hat der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - wie vorliegend - Erfolg, bedarf es keine Entscheidung über die Hilfsanträge. Nrn. 5. und 6. des angefochtenen Bescheids waren aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies